



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 05. März 2025

Beschluss Nr. 2025-48 | Registraturplan Nr. 30.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2024-565 |
IDG-Status: Öffentlich

Verbot von lärmendem Feuerwerk; Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte; Feststellung der Gültigkeit

Sachverhalt

Am 31. Januar 2025 reichten Angel Fernandez und Hansjürg Germann zusammen mit 124 Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative "Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk" in der Gemeinde Bauma in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (§ 120 Abs. 2 GPR und Art. 25 KV) mit folgendem Wortlaut ein:

«Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma ist wie folgt abzuändern:

	Art. 22
Feuerwerk und Leuchtkörper	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. ³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Der Eingang der Initiative wurde den Initianten auf einer Kopie des Begleitschreibens bei der Übergabe der Initiative bestätigt.

Begründung der Initianten

Lärmendes Feuerwerk

- setzt Kleinkinder, hochsensible Menschen oder solche mit Angststörungen und Traumata unter massiven Stress.
- beeinträchtigt die Lebensqualität und das Wohlfühl nichtbeteiligter Menschen. versetzt Haus-, Nutz- und Wildtiere, v.a. Vögel, in Panik und lässt zahlreiche von ihnen an Stress sterben.
An Silvester/Neujahr können Wildtiere aus dem Winterschlaf geweckt werden und danach verenden.
- verschmutzt Luft und Boden, denn durch pyrotechnische Mittel gelangen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine in die Luft sowie dann auf und anschliessend in die Erde
- Restmaterial von Feuerwerksgeschossen landet auf dem Boden und kann auf Weiden den Tod von Nutztieren verursachen.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.



Erwägungen

Prüfung der Gültigkeit

Sachzuständigkeit

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Initiative ist ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden. Der Gemeinderat hat das Resultat seiner Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative in einem begründeten Beschluss festzuhalten. Der Beschluss ist nach gemeinsamer Beratung im Kollegium zu treffen (§ 39 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG]), den Initianten mitzuteilen und amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren (§ 10 Abs. 3 und 4 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]).

Formelle Prüfung

Die formalen Anforderungen an eine Initiative sind erfüllt (Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initianten; § 150 Abs.1 GPR). Die Voraussetzung, wonach die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet sein muss, ist ebenfalls gegeben (§ 150 Abs. 2 GPR).

Es können nur Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterliegen (§ 147 Abs. 1 GPR). Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterliegen. Es handelt sich um die Geschäfte, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung (GO) der Gemeindeversammlung zuweisen (§ 15 Abs. 1 GG). Gemäss Art. 14 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören explizit die grundlegenden Bestimmungen über das Polizeirecht (Art. 14 Ziff. 4 GO). Die Polizeiverordnung wurde am 18. März 2018 von der Gemeindeversammlung erlassen. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung über die durch die Initiative gewollte Änderung der Polizeiverordnung ist damit gegeben und das Initiativbegehren daher initiativfähig.

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Das Anliegen ist vorliegend inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeinderat zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Der Wortlaut der Initiative ist für den Gemeinderat formell und inhaltlich verbindlich. Die Initiative darf weder abgeändert, korrigiert noch ergänzt werden. Sie ist im Falle der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung nach Publikation des Beschlusses und Ablauf der Rechtsmittelfrist unmittelbar anwendbar.

Materielle Prüfung

Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die eingereichte Initiative wahrt



den Grundsatz der Einheit der Materie. Sie ist einzig auf die Änderung eines Artikels der Polizeiverordnung gerichtet, über welche die Beschlussfassung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Auch verstösst die Initiative nicht gegen Vorschriften, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Das mit der Initiative verfolgte Anliegen ist sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar und damit zulässig.

Fazit

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» gültig ist und der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten ist (§ 151 Abs. 1 GPR). Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss. Der Gemeinderat wird darüber an einer nächsten Sitzung beraten und seine Haltung zum Inhalt der Initiative festlegen.

Beschluss

1. Die Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird für gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistraas 71, 8330 Pfäffikon erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Mitteilung an:
 - Initianten
 - Ressortvorsteher Sicherheit; zur Kenntnis
 - Zentrale Dienste; zur Publikation
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registaturplan Nr. 30.01)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 10. März 2025